

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/9/10 VGW- 172/092/5073/2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.09.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

10.09.2019

Index

82/04 Apotheken Arzneimittel
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ApG 1907 §6 Abs2
ApG 1907 §41 Abs1
ApG 1907 §44
ApG 1907 §56 Abs1
ApBO 2005 §26 Abs2
ApBO 2005 §67 Abs1
ApBO 2005 §70 Abs1
ApKG 2001 §2 Abs1
ApKG 2001 §2 Abs2 Z7
ApKG 2001 §39 Abs1
B-VG Art. 83 Abs2
AVG §38

Rechtssatz

Die Vollziehung des Apothekengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist nicht der Apothekerkammer (weder im eigenen noch im übertragenen Wirkungsbereich) überantwortet; sie (konkret: ihre Organe) ist daher zur Vollziehung auch nicht zuständig. Organe der Apothekerkammer (wie der belangte Disziplinarrat) können daher die Rechtsfrage, ob § 26 Abs. 2 ABO 2005 verletzt wurde, nicht abschließend beantworten, weil diese Frage eben von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Hauptfrage zu entscheiden ist.

Schlagworte

Verletzung von Berufspflichten; Eindruck einer Apotheke; Gestaltung der Offizin; Gegenstand der Betriebsanlagengenehmigung; Betriebsüberprüfung; Zuständigkeit; Vorfrage; Hauptfrage; Bindungswirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.172.092.5073.2019

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at